



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

16. Jahrgang

Walsleben, 20. Dezember 2017

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. sonstige amtliche Mitteilungen

- 1.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz
- 1.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 1.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 1.4. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell
- 1.5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell
- 1.6. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell

#### 2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 29.11.2017
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 23.10.2017
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 04.12.2017
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 20.11.2017
- 2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 02.11.2017
- 2.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18.10.2017

## 1. sonstige amtliche Mitteilungen

### 1.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

Gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 Absätze 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326), das zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) stelle ich

1. den Verlust der Rechtsstellung des Herrn Elmar im Brahm als Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal fest, da Herr im Brahm mit Wirkung vom 1. November 2017 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Temnitztal verzichtet hat,

2. fest, dass Herr Elmar im Brahm als Bewerber des Wahlvorschlages „CDU“ auf seinen Sitz verzichtet hat. In vorgenannter Wählergruppe ist keine Ersatzperson vorhanden.

Walsleben, 9. November 2017

Susanne Dorn  
Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

### 1.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für

- die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
- die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)
- die Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke, für welche die Ersatzbemessung (Grundsteuer B) gemäß § 42 Grundsteuergesetz anzuwenden ist.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit für das Kalenderjahr 2018 ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbeträge, Hebesätze, Wechsel der Abgabenschuldner oder Veränderungen der Fälligkeit) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Im Falle der Ersatzbemessungen sind die Steuerschuldner gemäß § 44 Grundsteuergesetz verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse im Amt Temnitz anzuzeigen. Dazu zählen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen sowie PKW-Abstellplätzen.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschriftinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Grundsteuer kann der Steuerschuldner/Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Die Amtsdirektorin -, Bergstraße 2,

16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 4. Dezember 2017

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### **1.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben**

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Hundesteuer kann der Steuerschuldner/Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Die Amtsdirektorin -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 4. Dezember 2017

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### **1.4. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in der öffentlichen Sitzung am 20. November 2017 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 2. Oktober 2017) beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt sowie die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Gemeinde Temnitzquell befindet sich im Bundesland Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, im Amtsbereich des Amtes Temnitz. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell umfasst die Betriebsstandorte der Puteneltern-tierhaltungsanlagen in Rägelin und in Pfalzheim, für welche im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Bebauungspläne „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“

und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ aufgestellt werden. Der Betriebsstandort in Rägelin besitzt eine Größe von etwa 11,34 Hektar, der Betriebsstandort in Pfalzheim von etwa 15,47 Hektar. Die Änderungen zum Flächennutzungsplan umfassen damit eine Fläche von etwa 26,81 Hektar des etwa 6.568 Hektar großen Gemeindegebietes (etwa 0,4%). In den beiden Änderungsbereichen sollen die bisherigen Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ durch die Darstellungen „Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Tierhaltung“ ersetzt werden, um auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen den Bestand der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Putenelternierhaltungsanlagen sowie deren Entwicklung an den Betriebsstandorten Rägelin und Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für die Aufstellung der Bebauungspläne „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ zu schaffen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung und die Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 2. Januar 2018 bis Montag, dem 5. Februar 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu jedermanns  
Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz [[http://www.amt-temnitz.de/inhalte/amt\\_temnitz/\\_inhalte/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-2](http://www.amt-temnitz.de/inhalte/amt_temnitz/_inhalte/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-2)] eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ durchgeführt. Gemäß § 2 a BauGB liegen zu den Bebauungsplänen „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ die Umweltberichte als gesonderter Teil der jeweiligen Begründung vor. In den Umweltberichten sind die Auswirkungen auf die Umwelt auch bezogen auf den im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu betrachtenden Untersuchungsraum berücksichtigt worden. Aus den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen können somit alle relevanten Aussagen zu den Umweltauswirkungen der Planungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entnommen werden. Auf die Vorlage eines gesonderten Umweltberichtes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann aus diesem Grund verzichtet werden. Die Umweltberichte

zu den Bebauungsplänen „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ sind im Rahmen des Parallelverfahrens auch Bestandteil der Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Alle verfügbaren umweltbezogenen Informationen zu den Entwürfen der Bebauungspläne „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ liegen gleichzeitig mit den Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können eingesehen werden. Es wird auf die Bekanntmachungen über die Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ verwiesen, in denen die Zusammenfassungen der verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind. Im Kapitel 6 der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell werden unter Bezugnahme auf die Umweltberichte der Bebauungspläne „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevanten Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt mit folgenden Schwerpunkten zusammengefasst:

- keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen an den Betriebsstandorten,
- künftige Veränderungen innerhalb der Grenzen der bestehenden Betriebsanlagen nach dem aktuellen Stand des gesetzlichen Regelwerks und der Technik, so dass sich daraus resultierende zu erwartende Umweltauswirkungen von den bisherigen nicht wesentlich unterscheiden werden,
- Regelungen zu Maßnahmen, die eine vollständige Kompensation nicht

vermeidbarer Eingriffe in einzelne Schutzgüter, zum Beispiel durch zusätzliche Bodenversiegelungen, gewährleisten, sind auf Bebauungsplanebene zu treffen,

- in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren ist die Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung aller Umweltschutzbestimmungen nachzuweisen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

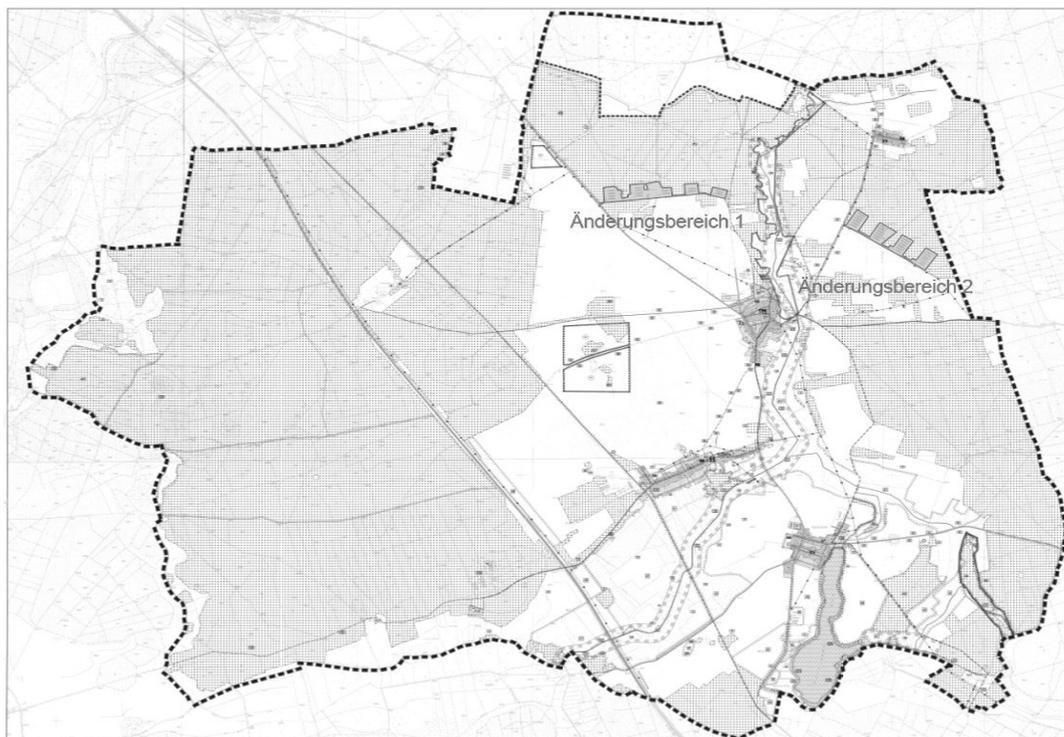
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 27.02.2017 zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Hinweisen zur Flächenabgrenzung zwischen Waldbestand und Grenzen der bestehenden Betriebsanlagen in Rägelin und in Pfalzheim;
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, vom 22.12.2016 zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Mitteilung, dass in den Änderungsbereichen keine Bodendenkmale bekannt sind.

Diese Unterlagen können ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Ein Lageplan der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell ist in der Anlage dargestellt.

Walsleben, 5. Dezember 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan folgende Seite



### 1.5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in der öffentlichen Sitzung am 20. November 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell (Stand: 2. Oktober 2017) bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der selben Sitzung gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ befindet sich im Bundesland Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in der Gemeinde Temnitzquell, 16818 Temnitzquell Ortsteil Rägelin-Pfalzheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ umfasst eine Fläche von etwa 15,47 ha und erstreckt sich über

folgende Flurstücke: Gemarkung Rägelin, Flur 3, Flurstücke: 27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187. Das Ziel des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ ist die Nutzung des Plangebietes zur gewerblichen Puteneltern-tierhaltung (Halteverfahren: Puteneltern-tieraufzucht und Puteneltern-tierlegehaltung). Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlage sollen am Standort Pfalzheim der Gemeinde Temnitzquell gesichert werden. Die Anforderungen an den Tierschutz werden erfüllt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, sowie die

Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 2. Januar 2018 bis Montag, dem 5. Februar 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu jedermanns  
Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz [[http://www.amt-temnitz.de/inhalte/amt\\_temnitz/\\_inhalt/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-2](http://www.amt-temnitz.de/inhalte/amt_temnitz/_inhalt/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-2)] eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung zum Bebauungsplanentwurf) und den dazugehörigen Anhängen 1 bis 14 erfolgt eine nachvollziehbare und zweckmäßige Konzentration der Untersuchungen auf die Schutzgüter, die potentiell erheblich beeinflusst werden können. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nach Themenblöcken zusammengefasst und charakterisiert sowie die Ergebnisse umweltrelevanter Auswirkungen kurz dargestellt:

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit  
Als beurteilungsrelevante Immissionsorte werden folgende zur Anlage nächstgelegene Wohnhäuser in Rägelin, Pfalzheim, Frankendorf, Rossow und Tannfried festgelegt:

- Wohnhäuser in Rägelin (Am Brink 10, Am Brink 3, Siedlung 10)
- Wohnhaus in Rossow (Rägelineer Straße 3)
- Wohnhäuser in Pfalzheim (Dorfstraße 1 bis 5)
- Kirche und Friedhof in Pfalzheim
- Wohnhaus am Tannfried 1
- Wohnhäuser in Frankendorf (Am Wasserwerk 1, Altdorf 2).

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Immissionsprognosen für Geruch, Schall, Staub/Keime anhand o. g. Immissionsorte beurteilt sowie Aussagen zur Verkehrsbelastung getroffen.

- Geruch: Beurteilung der Auswirkungen

Im Ergebnis der Geruchsimmisionsprognose nach Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) konnte festgestellt werden, dass für die genehmigte Putenelternhaltung entweder ein irrelevanter Zusatzbeitrag der Geruchsstoffimmisionen von 0,02 relative Geruchsstundenhäufigkeit oder die gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie zulässigen Werte für die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Damit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsstoffimmisionen ausgeschlossen werden. Sollen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, sind im damit verbundenen Zulassungsverfahren die Umweltwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und

Vorsorgeregulungen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) zu beurteilen.

- Schall: Beurteilung der Auswirkungen

Die Ergebnisse der Schallimmisionsprognose nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die vorgenannten beurteilungsrelevanten Nutzungen um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Sollen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, sind im damit verbundenen Zulassungsverfahren die Schallwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Vorsorgeregulungen nach der TA Lärm zu beurteilen.

- Staub/Keime: Beurteilung der Auswirkungen

Die Ergebnisse der Staub- und Keimimmisionsprognose zeigen, dass an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) genannten Irrelevanzgrenzen für die Staubimmission (1,2 Mikrogramm Schwebstaub pro Kubikmeter Luft für die Immissionskonzentration; 10,5 Milligramm pro Quadratmeter und Tag im Jahresmittel für die Staubdeposition) nicht überschritten werden. Anhaltspunkte für schädliche Umweltauswirkungen durch Bioaerosole bestehen nicht. Sollen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, sind im damit verbundenen Zulassungsverfahren die Umweltwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Vorsorgeregulungen zu beurteilen (vgl. TA Luft und VDI 4250, Blatt 1, „Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen“).

- Verkehr: Beurteilung der Auswirkungen

Im Falle einer Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen und einer eventuellen einhergehenden Erhöhung der Transporte würden diese betriebstechnisch mit in das bestehende Verkehrskonzept eingebunden werden, so dass sich die verkehrliche Belastung der umliegenden Ortschaften nicht relevant zum derzeitig betriebenen Anlagenzustand verändert.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wird das Vorkommen geschützter Arten berücksichtigt. Nähere Betrachtungen finden:

- Brutvögel: Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rauchschnalbe, Schwarzspecht, Wendehals, Wiedehopf
- Reptilien: Zauneidechse
- Amphibien: Moorfrosch
- Säugetiere: Biber, Fischotter, Wolf, Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Unterordnung Fledermäuse (Microchiroptera).

Die Biotopkartierung weist folgende Biotope aus:

- Biotoptypen: geschützte Biotope  
Bäche und kleine Flüsse, perennierende Kleingewässer (naturnah, unbeschattet), Feuchtweide, Sandtrockenrasen, Grünlandbrache, Feldgehölze, Trockenrasen und Kiefernvorwald, Steinhäufen (unbeschattet).

Im Rahmen einer Ammoniakimmisionsprognose wurden die mittleren Ammoniakimmisionskonzentrationen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der emittierenden Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ mit dem Ausbreitungsmodell nach TA Luft beurteilt. Als beurteilungsrelevante Immissionsorte wurden neben dem anlagennahen Immissionsschutzwald und Waldflächen o. g. geschützte Biotope festgelegt. Des Weiteren wurden die Auswirkungen auf folgende FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) beurteilt:

- FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“
- FFH-Gebiete „Oberes Temnitztal“ sowie „Oberes Temnitztal Ergänzung“
- FFH-Gebiet „Kunsterspring“
- FFH-Gebiet „Fledermausquartier Großer Bunker Frankendorf“
- FFH-Gebiet „Wahlendorfer Luch, Klappgraben, Gänsepfuhl“.

- Beurteilung der Auswirkungen für geschützte Biotope

Die Ergebnisse der Ammoniakimmissionsprognose zeigen, dass die mittlere Ammoniakzusatzkonzentration und mittlere Stickstoffzusatzdeposition im Bereich der benachbarten Waldflächen und stickstoffempfindlichen Biotope innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Luft bzw.  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$  überschritten wird. Im Ergebnis der Beurteilung ist festzustellen, dass im Nahbereich benachbarte Biotope (v. a. Sandtrockenrasen) und Waldflächen luxuriöse Stickstoffeinträge durch die anlagenbezogene Nutzung der bestehenden Puteneltern-tierhaltungsanlage erfahren. Für alle anderen im Untersuchungsgebiet kartierten geschützten Biotope (perennierendes Kleingewässer, Trockenrasen und Kiefernvorwald) liegen die durch die Puteneltern-tierhaltungsanlage verursachten Stickstoffdepositionen nicht höher als  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ . Sie liegen damit nicht über dem Schwellenwert von  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ , der im Länderausschuss für Immissionsschutz-Papier (LAI-Papier) „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ als Abschneidekriterium bzw. Bagatellwert definiert ist. Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschaffenen Immissionsschutzwaldflächen umgeben die Stallanlagen großflächig. Es ist davon auszugehen, dass die nachgewiesene Vitalität der Bestände geeignet ist, eine gute Abschirmwirkung für nachgelagerte Waldbereiche zu schaffen. Im Zusammenhang mit den Waldbiotopen wird auf die forstfachliche Stellungnahme verwiesen.

- Beurteilung der Auswirkungen für FFH-Gebiete

Jede Änderung der Puteneltern-tierhaltungsanlage, die ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellt, muss die einschlägigen Vorschriften zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebieten berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb der bestandsgeschützten Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes fortlaufend an den Stand der Technik angepasst werden muss. Tierplatzkapazitätserweiterungen sind nur zulässig, wenn eine deutliche Minderung der Stickstoffeinträge mit dem Vorhaben einhergeht. Das kann emissionsmindernde und immissionsmindernde

Maßnahmen bedingen, die auch über den Stand der Technik hinausgehen.

#### Schutzgut Boden/Geologie und Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

- Beurteilung der Auswirkungen

Die im Bebauungsplangebiet zulässige Versiegelung wurde auf ein geringes Maß beschränkt. Vorhandene Waldflächen sind von möglichen Baumaßnahmen nicht betroffen. Die vorhandene Zuwegung zur Anlage wird weiterhin genutzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Versiegelungsgrad von max. 45 % festgesetzt. Zurzeit werden etwa  $27.180 \text{ m}^2$  des Plangebietes durch Gebäude, ca.  $19.520 \text{ m}^2$  durch sonstige bauliche Anlagen und befestigte Flächen (Nebenanlagen) sowie etwa  $4.450 \text{ m}^2$  durch die Betriebsstraße genutzt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine zusätzliche Neuversiegelung von  $16.180 \text{ m}^2$  zulässig. Diese wird durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Für den Ausgleich der Bodenversiegelung sind folgende Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Rägeln geplant:

- Pflanzung einer  $930 \text{ m} \times 5 \text{ m}$  Obstbaumreihe auf den Flurstücken 35/7 der Flur 1 und 56/3 der Flur 2,
- Herrichtung eines  $500 \text{ m}^2$  großen Zauneidechsenhabitats auf dem Flurstück 692 der Flur 4 sowie
- Umwandlung von  $27.245 \text{ m}^2$  Intensivacker in natürliche Sukzessionsfläche auf den Flurstücken 529 und 692 der Flur 4.

#### Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht erfolgt die Beurteilung von Auswirkungen auf das nächstgelegene Oberflächengewässer („Temnitz“), auf das Grundwasser sowie nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiete. Zudem wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erläutert als auch die Versickerung von Regenwasser beleuchtet.

– Beurteilung der Auswirkungen

Es besteht keine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Auswirkungen während einer Bauphase auf dieses Schutzgut sind nicht erheblich, da für die Baumaßnahmen Fachunternehmen mit entsprechender regelmäßig geprüfter technischer Ausstattung ausgewählt werden.

#### Schutzgut Luft und Klima

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitzquell, welches großklimatisch im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima dem mecklenburgisch-brandenburgischem Übergangsklima zugehörig ist und als subkontinental bezeichnet werden kann.

– Beurteilung der Auswirkungen

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage wird die Luft insoweit beeinflusst, dass staub- sowie gasförmige Emissionen an die Umgebungsluft abgegeben werden. Durch Verdünnung und Sedimentation ist die damit einhergehende Änderung der Luftzusammensetzung auf den unmittelbaren Nahbereich der Ställe beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Neben o. g. FFH-Gebieten wird Bezug auf nachstehende Schutzgebiete im Umweltbericht genommen:

- Naturschutzgebiet „Kunsterspring“
- Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“
- Brutgebiet der Wiesenweihe.

#### Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe

Im Untersuchungsgebiet (Radius: 1 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes) befinden sich keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale.

– Beurteilung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmale befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Eine künftige Entwicklung der Puteneltern-tierhaltungsanlage Pfalzheim hat somit

keinen Einfluss auf das Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe.

#### Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Großlandschaft „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Wittstock-Ruppiner Heide“. Großflächig bestimmen Kiefernforste das Landschaftsbild, im Umkreis einiger Ortschaften sind auch Ackerflächen angelegt worden.

– Beurteilung der Auswirkungen

Der Standort der Puteneltern-tierhaltungsanlage Pfalzheim umfasst die bereits seit ca. 40 Jahren betriebene Tierhaltungsanlage. Somit wird die zusätzliche Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die zulässige Nutzung im Bebauungsplangebiet so gering wie möglich gehalten. Im Falle einer künftigen Errichtung von baulichen Anlagen würden diese keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, da durch die neuen Anlagenbestandteile grundsätzlich keine neue Struktur im Landschaftsbild geschaffen wird.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten/Themenblöcken vor:

#### Natur und Tiere

- Biotoptypenkartierung (Stand: Oktober 2016)
- spezielle Artenschutzprüfung (Stand: September 2017)
- Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Stand: Januar 2017)
- FFH-Vorprüfung (Stand: August 2017)
- Forstwissenschaftliches Gutachten (Stand: März 2014)

#### Immissionen

- Geruchsimmissionsprognose (Stand: 06.11.2017)
- Schallimmissionsprognose (Stand: 06.11.2017)
- Staub- und Keimimmissionsprognose (Stand: 06.11.2017)
- Ammoniakimmissionsprognose (Stand: 06.11.2017).

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 27.02.2017 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Hinweisen, insbesondere zur erforderlichen Prüfung der potenziellen Immissionsauswirkungen auf die umgebenden Waldbestände durch zukünftige bauliche und betriebstechnische Veränderungen im Rahmen der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie zur Flächenverfügbarkeit für die geplanten Kompensationsmaßnahmen K2 (Umwandlung Intensivacker in eine Sukzessionsfläche) und CEF1 (Anlage eines Zauneidechsenhabitats);
- Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, vom 22.12.2016 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Mitteilung,

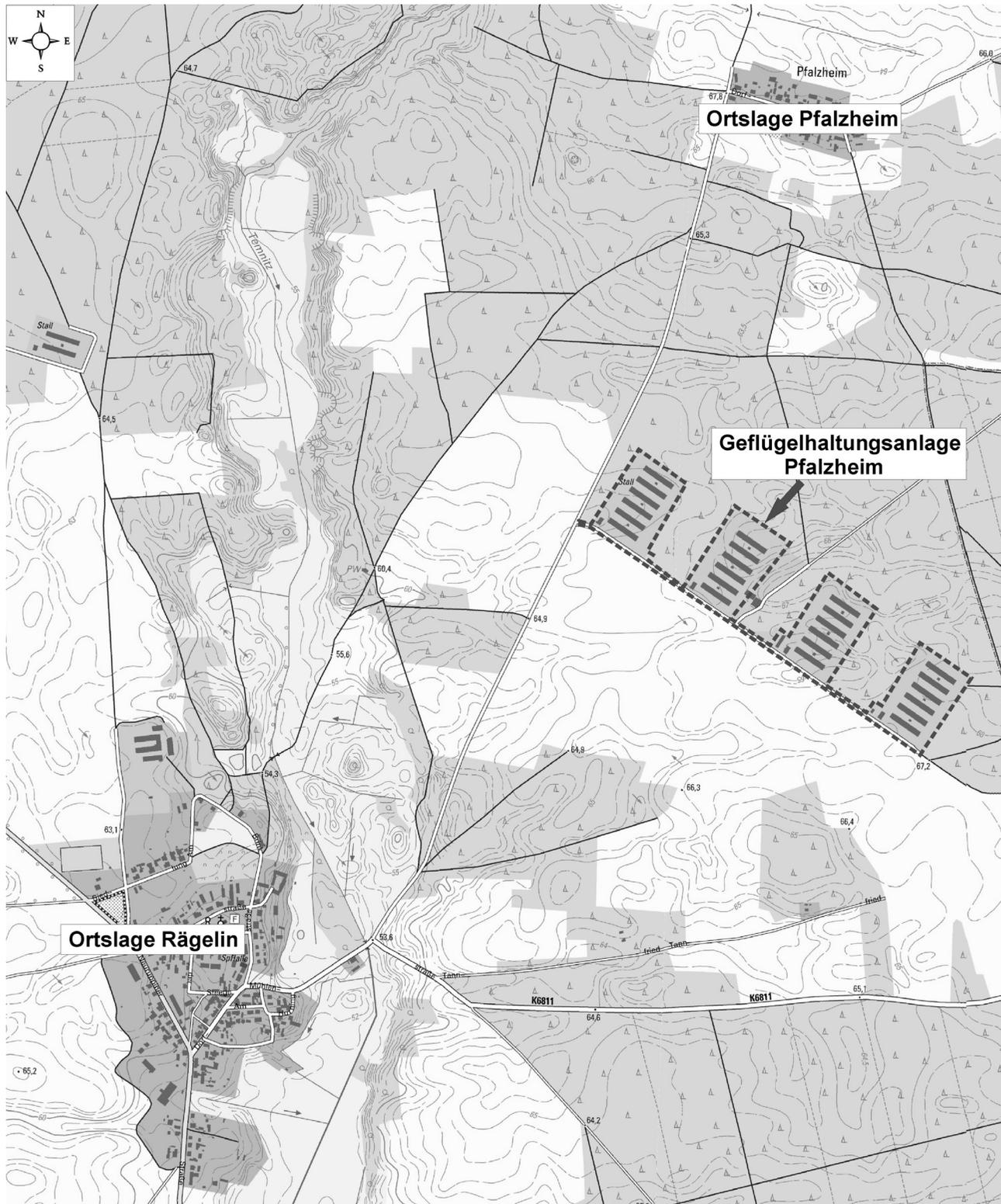
dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt sind;

- Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz vom 24.01.2017 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Mitteilung zur Entsorgung der anfallenden Sozialabwässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zur Entsorgung des anfallenden Schlammes durch den Zweckverband. Diese Unterlagen können ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Ein Lageplan des Vorhabenstandortes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ ist in der Anlage dargestellt.

Walsleben, 5. Dezember 2017

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan folgende Seite



 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“

## 1.6. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in der öffentlichen Sitzung am 20. November 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell (Stand: 2. Oktober 2017) bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der selben Sitzung gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ befindet sich im Bundesland Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in der Gemeinde Temnitzquell, 16818 Temnitzquell Ortsteil Rägelin. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ umfasst eine Fläche von etwa 11,34 ha und erstreckt sich über folgende Flurstücke: Gemarkung Rägelin, Flur 1, Flurstücke: 30/1, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 36/3, 36/4 und Flur 2, Flurstücke 56/1, 56/2, 56/3, 65/1, 90, 121 und 122. Das Ziel des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ ist die Nutzung des Plangebietes zur gewerblichen Puteneltern-tierhaltung (Halteverfahren: Puteneltern-tieraufzucht und Puteneltern-tierlegehaltung). Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlage sollen am Standort Rägelin der Gemeinde Temnitzquell gesichert werden. Die Anforderungen an den Tierschutz werden erfüllt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten sowie die Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 2. Januar 2018 bis Montag, dem 5. Februar 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu jedermanns  
Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz [[http://www.amt-temnitz.de/inhalte/amt\\_temnitz/\\_inhalt/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-2](http://www.amt-temnitz.de/inhalte/amt_temnitz/_inhalt/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-2)] eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung zum Bebauungsplanentwurf) und den dazugehörigen Anhängen 1 bis 14 erfolgt eine nachvollziehbare und zweckmäßige Konzentration der Untersuchungen auf die Schutzgüter, die potentiell erheblich beeinflusst werden können. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nach Themenblöcken zusammengefasst und charakterisiert sowie die Ergebnisse umweltrelevanter Auswirkungen kurz dargestellt:

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit  
Als beurteilungsrelevante Immissionsorte werden folgende zur Anlage nächstgelegene Wohnhäuser in Rägelin, Pfalzheim, Frankendorf, Rossow und Tannfried festgelegt:

- Wohnhäuser in Rägelin (Am Brink 10, Am Brink 3, Siedlung 10)
- Wohnhaus in Rossow (Rägeline Straße 3)
- Wohnhäuser in Pfalzheim (Dorfstraße 1 bis 5)
- Kirche und Friedhof in Pfalzheim
- Wohnhaus am Tannfried 1
- Wohnhäuser in Frankendorf (Am Wasserwerk 1, Altdorf 2).

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Immissionsprognosen für Geruch, Schall, Staub/Keime anhand o. g. Immissionsorte beurteilt sowie Aussagen zur Verkehrsbelastung getroffen.

- Geruch: Beurteilung der Auswirkungen

Im Ergebnis der Geruchsmissionsprognose nach Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) konnte festgestellt werden, dass für die genehmigte Putenelternhaltung entweder ein irrelevanter Zusatzbeitrag der Geruchsstoffmissionen von 0,02 relative Geruchsstundenhäufigkeit oder die gemäß Geruchsmissions-Richtlinie zulässigen Werte für die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Damit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsstoffmissionen ausgeschlossen werden. Sollen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, sind im damit verbundenen Zulassungsverfahren die Umweltwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und

Vorsorgeregulungen der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) zu beurteilen.

- Schall: Beurteilung der Auswirkungen

Die Ergebnisse der Schallmissionsprognose nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die vorgenannten beurteilungsrelevanten Nutzungen um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Sollen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, sind im damit verbundenen Zulassungsverfahren die Schallwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Vorsorgeregulungen nach der TA Lärm zu beurteilen.

- Staub/Keime: Beurteilung der Auswirkungen

Die Ergebnisse der Staub- und Keimmissionsprognose zeigen, dass an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten, die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) genannten Irrelevanzgrenzen für die Staubimmission (1,2 Mikrogramm Schwebstaub pro Kubikmeter Luft für die Immissionskonzentration; 10,5 Milligramm pro Quadratmeter und Tag im Jahresmittel für die Staubdeposition) nicht überschritten werden. Anhaltspunkte für schädliche Umweltauswirkungen durch Bioaerosole bestehen nicht. Sollen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, sind im damit verbundenen Zulassungsverfahren die Umweltwirkungen unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Vorsorgeregulungen zu beurteilen (vgl. TA Luft und VDI 4250, Blatt 1, „Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen“).

- Verkehr: Beurteilung der Auswirkungen

Im Falle einer Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen und einer eventuellen einhergehenden Erhöhung der Transporte würden diese betriebstechnisch mit in das bestehende Verkehrskonzept eingebunden werden, so dass sich die verkehrliche Belastung der umliegenden Ortschaften nicht relevant zum derzeitigen betriebenen Anlagenzustand verändert.

## Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wird das Vorkommen geschützter Arten berücksichtigt. Nähere Betrachtungen finden:

- Brutvögel: Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rauchschnalbe, Schwarzspecht, Wendehals, Wiedehopf
- Reptilien: Zauneidechse, Kreuzotter, Ringelnatter
- Amphibien: Moorfrosch, Kreuzkröte
- Säugetiere: Biber, Fischotter, Wolf, Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Unterordnung Fledermäuse (Microchiroptera).

Die Biotopkartierung weist folgende Biotope aus:

- Biotoptypen: geschützte Biotope  
Bäche und kleine Flüsse, perennierende Kleingewässer (naturnah, unbeschattet), Gewässer in Sand- & Kiesgruben, Silbergrasreiche Pionierfluren, Thymian-Schafschwingelrasen, trockene Sandheiden, Sandtrockenrasen, Grünlandbrache, Feldgehölze, Trockenrasen und Kiefernvorwald, Steinhauken.

Im Rahmen einer Ammoniakimmissionsprognose wurden die mittleren Ammoniakimmissionskonzentrationen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der emittierenden Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägeln“ mit dem Ausbreitungsmodell nach TA Luft beurteilt. Als beurteilungsrelevante Immissionsorte wurden neben dem anlagennahen Immissionsschutzwald und Waldflächen o. g. geschützte Biotope festgelegt. Des Weiteren wurden die Auswirkungen auf folgende FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) beurteilt:

- FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“
- FFH-Gebiete „Oberes Temnitztal“ sowie „Oberes Temnitztal Ergänzung“.
- Beurteilung der Auswirkungen für geschützte Biotope.

Die Ergebnisse der Ammoniakimmissionsprognose zeigen, dass die mittlere Ammoniakzusatzkonzentration und mittlere Stickstoffzusatzdeposition im Bereich der benachbarten Waldflächen und stickstoffempfindlichen Biotope innerhalb und

außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Luft bzw.  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$  überschritten wird. Im Ergebnis der Beurteilung ist festzustellen, dass im Nahbereich benachbarte Biotope (Trockenrasen, Trockene Sandheiden, Thymian-Schafschwingelrasen) und Waldflächen luxuriöse Stickstoffeinträge durch die anlagenbezogene Nutzung der bestehenden Puteneltern-tierhaltungsanlage erfahren. Für alle anderen im Untersuchungsgebiet kartierten geschützten Biotope liegen die durch die Puteneltern-tierhaltungsanlage verursachten Stickstoffdepositionen nicht höher als  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ . Sie liegen damit nicht über dem Schwellenwert von  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ , der im Länderausschuss für Immissionsschutz-Papier (LAI-Papier) „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ als Abschneidekriterium bzw. Bagatellwert definiert ist. Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschaffenen Immissionsschutzwaldflächen umgeben die Stallanlagen großflächig. Es ist davon auszugehen, dass die nachgewiesene Vitalität der Bestände geeignet ist, eine gute Abschirmwirkung für nachgelagerte Waldbereiche zu schaffen. Im Zusammenhang mit den Waldbiotopen wird auf die forstfachliche Stellungnahme verwiesen.

- Beurteilung der Auswirkungen für FFH-Gebiete

Jede Änderung der Puteneltern-tierhaltungsanlage, die ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellt, muss die einschlägigen Vorschriften zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebieten berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb der bestandsgeschützten Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes fortlaufend an den Stand der Technik angepasst werden muss. Tierplatzkapazitätserweiterungen sind nur zulässig, wenn eine deutliche Minderung der Stickstoffeinträge mit dem Vorhaben einhergeht. Das kann emissionsmindernde und immissionsmindernde Maßnahmen bedingen, die auch über den Stand der Technik hinausgehen.

## Schutzgut Boden/Geologie und Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder

forstwirtschaftliche genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

– Beurteilung der Auswirkungen

Die im Bebauungsplangebiet zulässige Versiegelung wurde auf ein geringes Maß beschränkt. Vorhandene Waldflächen sind von möglichen Baumaßnahmen nicht betroffen. Die vorhandene Zuwegung zur Anlage wird weiterhin genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist durch die seit Jahrzehnten bestehende Geflügelhaltungsanlage durch einen relativ hohen Versiegelungsgrad durch Verkehrs- und Gebäudeflächen beeinträchtigt. Zurzeit werden etwa 16.210 m<sup>2</sup> des Plangebietes durch Gebäude, ca. 14.100 m<sup>2</sup> durch sonstige bauliche Anlagen und befestigte Flächen (Nebenanlagen) sowie etwa 5.850 m<sup>2</sup> durch die Betriebsstraße genutzt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine zusätzliche Neuversiegelung von 14.985 m<sup>2</sup> zulässig. Diese wird durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Für den Ausgleich der Bodenversiegelung sind folgende Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Rägelin geplant:

- Pflanzung einer Dornenhecke (Vogelschutzhecke) mit einer Fläche von 3.700 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 529 der Flur 4,
- Herrichtung eines 500 m<sup>2</sup> großen Zauneidechsenhabitats auf dem Flurstück 692 der Flur 4 sowie
- Umwandlung von 25.800 m<sup>2</sup> Intensivacker in natürliche Sukzessionsfläche auf den Flurstücken 529 und 692 der Flur 4 sowie auf dem Flurstück 76 der Flur 5.

#### Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht erfolgt die Beurteilung von Auswirkungen auf die nächstgelegenen Oberflächengewässer („Temnitz“ sowie perennierende Kleingewässer und Gewässer in Sand- und Kiesgruben), auf das Grundwasser sowie nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiete. Zudem wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erläutert als auch die Versickerung von Regenwasser beleuchtet.

– Beurteilung der Auswirkungen

Es besteht keine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage. Auswirkungen während einer Bauphase auf dieses Schutzgut sind nicht erheblich, da für die Baumaßnahmen Fachunternehmen mit entsprechender regelmäßig geprüfter technischer Ausstattung ausgewählt werden.

#### Schutzgut Luft und Klima

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Gemeindegebiet Temnitzquell, welches großklimatisch im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima dem mecklenburgisch-brandenburgischem Übergangsklima zugehörig ist und als subkontinental bezeichnet werden kann.

– Beurteilung der Auswirkungen

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage wird die Luft insoweit beeinflusst, dass staub- sowie gasförmige Emissionen an die Umgebungsluft abgegeben werden. Durch Verdünnung und Sedimentation ist die damit einhergehende Änderung der Luftzusammensetzung auf den unmittelbaren Nahbereich der Ställe beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen nicht zu erwarten.

#### Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Neben o. g. FFH-Gebieten wird Bezug auf nachstehendes Schutzgebiet im Umweltbericht genommen:

- Brutgebiet der Wiesenweihe.

#### Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe

Im Untersuchungsgebiet (Radius: 1 km um Geltungsbereich des Bebauungsplanes) befinden sich keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale.

– Beurteilung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmale befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Eine künftige Entwicklung des Geflügelstandortes Rägelin hat somit keinen Einfluss auf das Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe.

**Schutzgut Landschaft**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Großlandschaft „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Wittstock-Ruppiner Heide“. Großflächig bestimmen Kiefernforste das Landschaftsbild, im Umkreis einiger Ortschaften sind auch Ackerflächen angelegt worden.

– Beurteilung der Auswirkungen

Der Standort der Puteneltern-tierhaltungsanlage Rägelin umfasst die bereits seit ca. 40 Jahren betriebene Tierhaltungsanlage. Somit wird die zusätzliche Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die zulässige Nutzung im Bebauungsplangebiet so gering wie möglich gehalten. Im Falle einer künftigen Errichtung von baulichen Anlagen würden diese keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, da durch die neuen Anlagenbestandteile grundsätzlich keine neue Struktur im Landschaftsbild geschaffen wird.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten/Themenblöcken vor:

**Natur und Tiere**

- Biotoptypenkartierung (Stand: Oktober 2016)
- spezielle Artenschutzprüfung (Stand: September 2017)
- Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Stand: Januar 2017)
- FFH-Vorprüfung (Stand: August 2017)
- Forstwissenschaftliches Gutachten (Stand: März 2014)

**Immissionen**

- Geruchsimmisionsprognose (Stand: 06.11.2017)
- Schallimmisionsprognose (Stand: 06.11.2017)
- Staub- und Keimimmisionsprognose (Stand: 06.11.2017)
- Ammoniakimmisionsprognose (Stand: 06.11.2017).

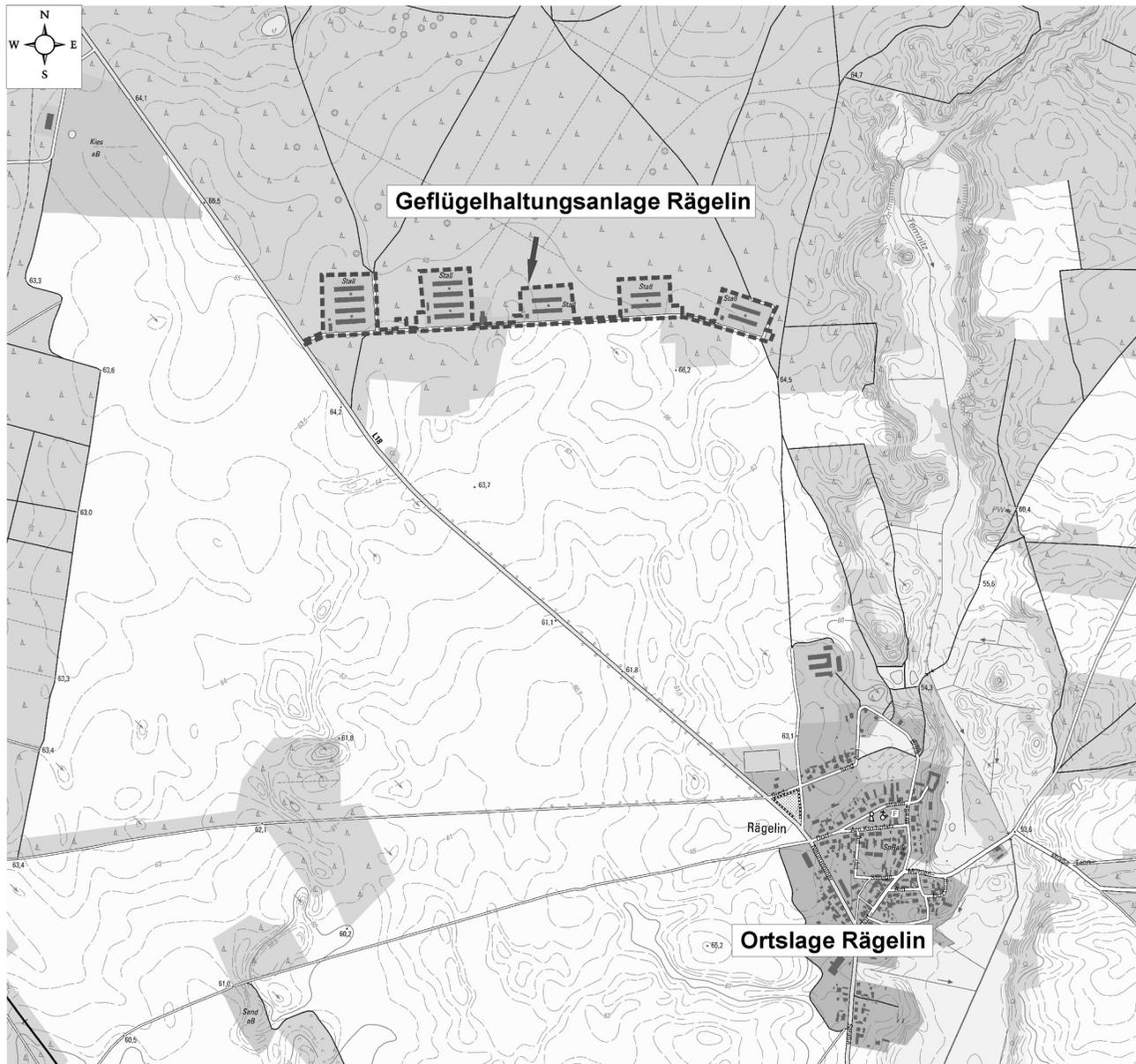
Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 27.02.2017 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Hinweisen, insbesondere zur erforderlichen Prüfung der potenziellen Immissionsauswirkungen auf die umgebenden Waldbestände durch zukünftige bauliche und betriebstechnische Veränderungen im Rahmen der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie zur Flächenverfügbarkeit für die geplanten Kompensationsmaßnahmen K2 (Umwandlung Intensivacker in eine Sukzessionsfläche) und CEF1 (Anlage eines Zauneidechsenhabitats);
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, vom 22.12.2016 zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit der Mitteilung, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt sind;
- Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz vom 24.01.2017 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Mitteilung zur Entsorgung der anfallenden Sozialabwässer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und zur Entsorgung des anfallenden Schlammes durch den Zweckverband. Diese Unterlagen können ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Ein Lageplan des Vorhabenstandortes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ ist in der Anlage dargestellt.

Walsleben, 5. Dezember 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan folgende Seite



 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“

## 2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

### 2.1. Sitzung des Amtsausschusses am 29. November 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

#### Beschluss 16/2017 - Entwurf des Haushaltsplanes für das Amt Temnitz für das Jahr 2018

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2018 mit den protokollierten Änderungen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 15/2017 - Sachstand zur Ortsfeuerwehreinheit Storbeck der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 23. Oktober 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 22/2017 - Vorschlag der Deutschen Post zur Änderung der Postleitzahl des Ortsteils Gottberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden lehnt eine Änderung der Postleitzahl für den Ortsteil Gottberg ab.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 21/2017 - Sanierung einer zusätzlichen Wohnung im Mehrfamilienhaus in Kränzlin, Lindensteg 5**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Sanierung einer zweiten Wohneinheit in Kränzlin, Lindensteg 5. Die finanziellen Mittel werden aus den 2017 nicht realisierten Haushaltsmitteln für die Heizungsumstellungen in Kränzlin, Lindensteg 5 und An den Eichen 14 zur Verfügung gestellt.

**Beschluss 23/2017 - Photovoltaikvorhaben in der Gemarkung Gottberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss 24/2017 - Auftragsvergabe der Malerarbeiten im Mehrfamilienhaus in Kränzlin, Lindensteg 5**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten in zwei Wohnungen und dem Treppenhaus in Kränzlin, Lindensteg 5 dem Malermeister Kai Löhnwitz aus Dabergotz zu erteilen.

## 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 4. Dezember 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 10/2017 - Sachstand zur Ortsfeuerwehreinheit Storbeck der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 08/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck, Flur 3, Flurstücke 136 und 137**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Flurstücke 136 und 137 der Flur 3 in der Gemarkung Storbeck nur zum veranschlagten Anlagewert zu veräußern.

**Beschluss 09/2017 - Auftragsvergabe zum Neubau von zwei Warteflächen und einem Fahrgastunterstand in dem Ortsteil Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur Herstellung einer Bushaltestelle mit zwei Stellflächen und einem Fahrgastunterstand in Frankendorf an das Unternehmen Straßen- und Tiefbau Baatz GmbH Kyritz zu erteilen.

**Beschluss 11/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck und Frankendorf, diverse Flurstücke**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, für alle bestehenden Pachtverträge mit der Kränzliner Agrar GmbH die Laufzeit zu verändern.

**2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 20. November 2017****- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 28/2017 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 02. Oktober 2017)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 2. Oktober 2017), billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen.

**Beschluss 29/2017 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 2. Oktober 2017)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 2. Oktober 2017) nebst dazugehöriger Begründung zum Beschluss der Vorlagen-Nr. 28/2017 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

**Beschluss 30/2017 - Beschluss über den Entwurf zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017) und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017), billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen.

**Beschluss 31/2017 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017) nebst dazugehöriger Begründung zum Beschluss der Vorlagen-Nr. 30/2017 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

**Beschluss 32/2017 - Beschluss über den Entwurf zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017) und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017), billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen.

**Beschluss 33/2017 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ (Planungsstand: 2. Oktober 2017) nebst dazugehöriger Begründung zum Beschluss der Vorlagen-Nr. 32/2017 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 35/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 599**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 599 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin mit einer Größe von 836 m<sup>2</sup> zu veräußern.

**Beschluss 36/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 3, Flurstück 37**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Bauvorhaben - Gartenschuppen im Außenbereich zur Unterbringung von Gartengeräten, Material für Bienen und Honigverarbeitung, Wasserpumpe für den vorhandenen Pool – auf dem Grundstück in Netzeband, Flur 3, Flurstück 37 zu befürworten.

**2.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 2. November 2017****- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 43/2017 - Auftragsvergabe zum Regenwasserkanal-Ersatzbau in der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Garz, Luchdamm**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, für das Bauvorhaben „Regenwasserkanal-Ersatzbau“ in Garz dem

Unternehmen HTK Gesellschaft für Hoch- und Tief- & Kulturbau mbH aus Wusterhausen den Auftrag zu erteilen. Die Investitionen einschließlich der Planungsleistungen des Herrn Martin Richter werden vom Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststelle Kyritz, finanziert.

**2.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18. Oktober 2017****- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 16/2017 - Standplätze für die Glascontainer in der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dass die Verlagerung der Glascontainerstellplätze nicht mehr in Betracht gezogen wird.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 11/2017 - Planungsauftrag für die Gestaltung der Eingangsbereiche und Vorflächen der Wohngebäude in Walsleben, Mühlenweg 15 a-d und 17 a-d**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dass die weitere Planung der Wohnumfeldgestaltung der Eingangsbereiche und Vorflächen der Wohngebäude in Walsleben, Mühlenweg 15 a-d und 17 a-d auf Grund der hohen Kosten zum jetzigen Zeitpunkt eingestellt wird.

**Ende des amtlichen Teils**

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren,  
es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.



*Tannen, Lametta, Kugeln und Lichter, Bratpfelduft und frohe Gesichter, Freude am Schenken – das Herz wird so weit. Die Advents- und Weihnachtszeit bietet willkommene Unterbrechungen unseres emsigen Tuns. Weihnachten bedeutet auch wieder einen Neuanfang. Es bestärkt den Glauben und die Zuversicht in eine gute Zukunft.*

Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit im kommenden Jahr wünschen Ihnen die Amtsdirektorin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Amtsausschuss des Amtes Temnitz.

*Susanne Dorn  
Amtsdirektorin  
des Amtes Temnitz*

*Thomas Voigt  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
des Amtes Temnitz*



*Dezember 2017*



